

# Beschluss Nr. 077/2020

---

## Betreff:

Antrag der "Vlaamse Statistische Autoriteit" (Flämische Statistikbehörde), um im Hinblick auf die Durchführung einer Umfrage zur Fütterung der "Vlaamse Openbare Statistieken" (Flämische Öffentliche Statistiken) eine Stichprobe von Daten aus dem Nationalregister zu erhalten und um im Hinblick auf eine Umfrage zur Ermittlung der Auswirkungen der Covid19-Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage von Personen und Haushalten eine zweite Stichprobe zu erhalten

**DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Verwaltungsdekrets vom 7. Dezember 2018,

**Beschließt am 28.08.2020**

## 1. Allgemeines

Der Antrag wird von der "Vlaamse Statistische Autoriteit" (VSA - Flämische Statistikbehörde), nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um im Hinblick auf die Durchführung einer Umfrage zur Fütterung der "Vlaamse Openbare Statistieken" (Flämische Öffentliche Statistiken) eine Stichprobe von Daten aus dem Nationalregister zu erhalten und um im Hinblick auf eine Umfrage zur Ermittlung der Auswirkungen der Covid19-Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage von Personen und Haushalten eine zweite Stichprobe zu erhalten.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Im Rahmen beider Stichproben beantragt der Antragsteller die Ermächtigung, Mitteilung von Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt als Dienst des "Departement Kanselarij en Bestuur" (Fachbereich Kanzlei und Verwaltung) der Flämischen Behörde, dass die Informationen auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen mitgeteilt werden. In Artikel 5 § 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 ist insbesondere vorgesehen, dass die belgischen öffentlichen Behörden Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters haben, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

In Art. III.108 des Verwaltungsdekrets vom 7. Dezember 2018 ist festgelegt, dass die Flämische Regierung die Flämische Statistikbehörde mit der Koordinierung der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Flämischen Öffentlichen Statistiken und deren Qualitätsmanagement beauftragt. In Artikel III.109 ist festgelegt, dass die Flämischen Öffentlichen Statistiken sachdienlich, präzise und zuverlässig, aktuell und genau, zugänglich und klar, vergleichbar und kohärent sein müssen. In demselben Artikel wird auch die Kostenwirksamkeit bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Flämischen Öffentlichen Statistiken erwähnt.

Inzwischen wurde die VSA als weitere einzelstaatliche Stelle im Europäischen Statistischen System anerkannt. Folglich fällt die VSA in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009, abgeändert durch die Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015.

So ist in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 angegeben, dass unter anderem die folgenden Grundsätze zu beachten sind:

*"d) „Zuverlässigkeit“ bedeutet, dass die Statistiken die Gegebenheiten, die sie abbilden sollen, so getreu, genau und konsistent wie möglich messen müssen, wobei zur Wahl der Quellen, Methoden und Verfahren wissenschaftliche Kriterien herangezogen werden.*

*(f) „Kostenwirksamkeit“ bedeutet, dass die Kosten für die Erstellung der Statistiken in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des angestrebten Ergebnisses und Nutzens stehen und die Mittel optimal genutzt werden müssen und dass der Beantwortungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden muss. Die verlangten Informationen werden nach Möglichkeit direkt aus vorhandenen Unterlagen oder Quellen entnommen."*

Auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 müssen die Mitgliedstaaten Vertrauensverpflichtungen im Bereich Statistik mit spezifischen politischen Verpflichtungen eingehen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in europäische Statistiken zu gewährleisten und Fortschritte bei der Umsetzung der statistischen Grundsätze des Verhaltenskodex zu erzielen. Die von der Flämischen Regierung im Mai 2017 verabschiedete Vertrauensverpflichtung im Bereich Statistik sieht vor, dass die Statistikbehörden auf allen Ebenen uneingeschränkter Zugang zu allen Verwaltungsdaten haben und gleichzeitig den Beantwortungsaufwand insgesamt verringern können. Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken von Eurostat vom 16. November 2017 wurde auf der Grundlage von 15 Grundsätzen erstellt, darunter der Grundsatz der Kostenwirksamkeit und der Grundsatz der Genauigkeit und Zuverlässigkeit.

Schließlich ist in Artikel 17bis der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, eingefügt durch die Verordnung (EU) 2015/759, vorgesehen, dass die nationalen statistischen Ämter, andere einzelstaatliche Stellen und Eurostat das Recht haben, schnell und kostenlos Zugang zu allen Verwaltungsunterlagen zu erhalten und diese zu nutzen und diese Verwaltungsunterlagen in die Statistiken zu integrieren, insofern dies für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, die gemäß Artikel 1 im Europäischen Statistischen Programm festgelegt sind, erforderlich ist.

Kostenwirksamkeit an sich kann kein ausschlaggebender Grund für die Übermittlung von Daten aus dem Nationalregister sein, aber da in den vorerwähnten Artikeln auch mehrfach erwähnt wird, dass die Statistiken genau und zuverlässig sein müssen, können die Bedingungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 daher als erfüllt angesehen werden. Die Umfragen, die zur Fütterung der Statistiken dienen, sind nämlich eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Statistiken genau sind und ein zuverlässiges Bild der Realität wiedergeben. Dem Antragsteller zufolge muss man sich auf eine Zufallsstichprobe innerhalb einer abgegrenzten Population stützen, verschiedene Umfragemethoden anwenden und schließlich die Qualität der endgültigen Antworten überprüfen, um Informationen zu erhalten, die hinreichend zuverlässig sind und die Bezeichnung "wissenschaftlich" tragen dürfen. Die Stichprobe aus dem Nationalregister ist notwendig, um die erste dieser drei Anforderungen zu erfüllen.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt eine Stichprobe von Daten von 6.000 Personen, die Einwohner der Flämischen Region und mindestens 18 Jahre alt sind, für eine Umfrage zur Fütterung der Flämischen Öffentlichen Statistiken und eine Stichprobe von 20.000 Personen, die Einwohner der Flämischen Region und mindestens 18 Jahre alt sind, im Rahmen einer COVID-19-Umfrage.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung

### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

Der Antragsteller beantragt eine Stichprobenziehung im Hinblick auf die Durchführung einer Studie im Rahmen der Fütterung der Flämischen Öffentlichen Statistiken und eine zweite Stichprobenziehung im Hinblick auf eine Umfrage zur Ermittlung der Auswirkungen der Covid19-Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage von Personen und Haushalten.

In einer ersten Phase werden Name, Adresse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahr von 6.000 + 20.000 Bürgern an Statbel, das als vertrauenswürdiger Dritter fungieren wird, übermittelt. Es wird auf einen Auftragsverarbeiter zurückgegriffen, um auf der Grundlage dieser Informationen Einladungs- und Erinnerungsschreiben zu erstellen und zu versenden. Die Bürgerinnen und Bürger werden zunächst aufgefordert, über ein Passwort an einer Online-Umfrage teilzunehmen, woraufhin eine Erinnerung oder ein Dank verschickt wird. Danach wird eine Papierversion des Fragebogens an diejenigen übermittelt, die noch nicht auf die Aufforderung zur Teilnahme an der Online-Umfrage geantwortet haben.

Statbel stellt dem Antragsteller die pseudonymisierten Daten der Befragten der Papierversionen zur Verfügung. Der Antragsteller führt dann die beiden Dateien (Online und Papier) zu einer einzigen Datei zusammen und führt in Abstimmung mit Statbel die Datenbereinigung und Qualitätskontrollen durch. Nach der Durchführung von Qualitätskontrollen (Non-Response, Gewichtung usw.) verpflichtet Statbel seinen Auftragsverarbeiter zur Löschung der einzelnen personenbezogenen Daten und erhobenen Umfragedaten. Schließlich kann die endgültige Benutzerdatei den Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Antragsteller bestätigt, dass keine Ausnahmen hinsichtlich der Rechte des Betroffenen, wie in Artikel 89 Absatz 2 der DSGVO beschrieben, erforderlich sind.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

### 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Kategorien von Daten, die mitgeteilt werden

### 2.5.1 Name und Vornamen

---

Statbel oder sein Auftragsverarbeiter darf den Namen und Vornamen der für die Stichprobe gezogenen Personen benutzen, um sie zu kontaktieren und zu fragen, ob sie an der Umfrage teilnehmen. Bei einer positiven Antwort darf Statbel oder sein Auftragsverarbeiter den Namen und Vornamen für die allgemeine Kommunikation ebenfalls benutzen.

### 2.5.2 Geburtsdatum

---

Im Rahmen dieser Information werden im Hinblick auf die Qualitätskontrolle nur Geburtsmonat und -jahr beantragt. Der Antragsteller kann unter anderem anhand dieser Information überprüfen, ob die beabsichtigte Zielgruppe mit der Umfrage erreicht wurde. Es ist nämlich wichtig, dass genau die Personen aus der Zufallsstichprobe an der Studie teilnehmen (d. h. keine anderen Familienmitglieder).

### 2.5.3 Geschlecht

---

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (wovon in diesem Antrag nicht die Rede ist) heikel ist, kann das Geschlecht nur unter außergewöhnlichen Umständen oder bei Bestehen einer Rechtsgrundlage mitgeteilt werden.

Im Hinblick auf den Erhalt der Mitteilung dieser Information können dieselben Argumente angeführt werden wie im Zusammenhang mit dem Geburtsdatum. Die Mitteilung dieser Information kann aus diesem Grund als verhältnismäßig angesehen werden.

### 2.5.4 Staatsangehörigkeit

---

Im Hinblick auf den Erhalt der Mitteilung dieser Information können dieselben Argumente angeführt werden wie im Zusammenhang mit dem Geburtsdatum und dem Geschlecht. Die Mitteilung dieser Information kann aus diesem Grund als verhältnismäßig angesehen werden.

### 2.5.5 Hauptwohntort

---

Bei der Erstellung der Liste dürfen die Dienste des Nationalregisters den Hauptwohntort benutzen, um Personen auszuwählen, die in der Flämischen Region wohnen. Statbel und/oder sein Auftragsverarbeiter dürfen eine Mitteilung dieser Information erhalten, um die aus der Stichprobe gezogenen Personen zu kontaktieren und sie um ihre Teilnahme an der Umfrage zu bitten.

Im Falle einer positiven Antwort darf der Hauptwohntort von Statbel oder seinem Auftragsverarbeiter auch für allgemeine Mitteilungen genutzt werden.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsjahr und -monat), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit) und 5 (Hauptwohntort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.



## 2.6 Häufigkeit

Die Häufigkeit ist nicht relevant, da sich vorliegende Ermächtigung nur auf die Mitteilung von Daten bezieht.

## 2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller wird keinen Zugriff auf Rohdaten haben, sondern nur auf pseudonymisierte Daten. Statbel wird daher im Rahmen der Zwecke dieser Ermächtigung in Zusammenarbeit mit einem Auftragsverarbeiter und dem Postdienstleister als vertrauenswürdiger Dritter auftreten. In diesem Zusammenhang muss der Antragsteller die Bestimmungen der DSGVO einhalten, insbesondere Artikel 28.

## 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Mit Ausnahme von Statbel und eventuellen Auftragsverarbeitern von Statbel werden die Daten keinen Drittpersonen mitgeteilt. Der Datenbestand kann den Forschungseinrichtungen nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

## 2.9 Dauer der Ermächtigung

Gemäß dem Zeitplan des Antragstellers wird die Stichprobenziehung im September stattfinden. Um dem Antragsteller einen gewissen Spielraum zu bieten, scheint eine Ermächtigungsdauer von 6 Monaten gerechtfertigt.

## 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt, da der Antragsteller keinen Zugriff auf die Register beantragt.

## 2.11 Dauer der Aufbewahrung

Gemäß dem Antragsteller wird die Datenerhebung im Prinzip bis Dezember abgeschlossen sein. Die Daten werden dann nach Durchführung aller Kontrollen und nach Übergabe der endgültigen Datei an den Antragsteller vernichtet.

Dies wird spätestens sechs Monate nach Abschluss der Datenerhebung geschehen. Aus diesen Gründen kann eine Aufbewahrungsfrist von insgesamt 18 Monaten als rechtmäßig angesehen werden.

## 2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag des Antragstellers deutlich ersichtlich.


### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

**beschließt,** dass Statbel zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsjahr und -monat), 3 (Geschlecht), 4 (Staatsangehörigkeit) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

**beschließt,** dass vorliegende Ermächtigung für eine Dauer von 6 Monaten ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung